



Inhalt:

- 135 Stellenausschreibung
- 136 Wahl zum Europäischen Parlament 2009; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
- 137 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung Lenting vom 15. Mai 2009
- 138 Wahlbekanntmachung zur Europawahl (Stadt Eichstätt)
- 139 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Widmung Kardinal-Schröffer-Straße
- 140 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Widmung Kardinal-Schröffer-Straße
- 141 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Widmung Pater-Ingbert-Naab-Straße
- 142 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Widmung Pater-Ingbert-Naab-Straße
- 143 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Widmung Pater-Ingbert-Naab-Straße
- 144 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Widmung Pater-Ingbert-Naab-Straße
- 145 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Widmung Dr.-Hans-Hutter-Straße
- 146 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Widmung Benedicta-von-Spiegel-Straße
- 147 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Widmung Alois-Brems-Straße
- 148 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Widmung Michael-Rackl-Straße
- 149 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Widmung Alfons-Fleischmann-Straße
- 150 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Widmung Pater-Marinus-Straße
- 151 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben; Dorferneuerung Seuersholz II, Gemeinde Pollenfeld, Landkreis Eichstätt; Neuwahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft - Bekanntmachung und Ladung –
- 152 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe)
- 153 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

135 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt



Der Landkreis Eichstätt sucht für das
Informationszentrum Naturpark Altmühltal
in Eichstätt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter (m/w)

für den Bereich

Kultur und Tourismus

Die Stelle ist grundsätzlich für Teilzeit geeignet und zunächst auf zwei Jahre befristet.

Gesucht ist eine sozialkompetente, kommunikative Persönlichkeit, die über gesicherte Qualifikationen im Bereich Kultur und Tourismus verfügt und Erfahrungen im Bereich der touristischen Vermarktung, der verwaltungsgemäßen Abwicklung von Projekten sowie der populär-wissenschaftlichen Vermittlung von Kultur & Geschichte hat. Der Bewerber/die Bewerberin sollte selbstständig konzeptionell und projektorientiert arbeiten und über gesicherte EDV-Kenntnisse (MS-Office, Grafikprogramme, CMS) verfügen.

Erwartet wird weiterhin überdurchschnittliches Engagement, das auch die Bereitschaft einschließt, zeitweise außerhalb der üblichen Arbeitszeiten tätig zu sein. Die Besoldung richtet sich nach dem TVöD (Entgeltgruppe 9/10).

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit Angabe des frühesten Einstellungstermins richten Sie bitte bis spätestens 15.06.2009 an das:

**Landratsamt Eichstätt, Personalstelle,
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt**

Weitere Informationen: christoph.wuerflein@naturpark-almuehltal.de
oder www.naturpark-almuehltal.de/stelle-kultur

**136 Wahl zum Europäischen Parlament 2009
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am 09. Juni 2009, um 16.00 Uhr, tritt der Kreiswahlausschuss in Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zi.Nr. 204, II. Stock, zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis Eichstätt gem. § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) und § 69 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt. Der Vorsitzende ist nach § 5 Abs. 6 Europawahlordnung (EuWO) befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

Der Kreiswahlausschuss ist nach § 5 Abs. 1 Europawahlordnung EuWO ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Eichstätt, 29.05.09
gez. Simone Günther, Stellv. Kreiswahlleiterin

137 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung Lenting vom 15. Mai 2009

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 969) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Lenting wird in den Gemeinden Lenting, Hepberg, Stammham und Wettstetten das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- zwei Fassungsbereichen (Zone I)
- einer engeren Schutzzone (Zone II) und
- einer weiteren Schutzzone (Zone III).

(2) Die **Fassungsbereiche** für die Brunnen I und II liegen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1924/61 der Gemarkung Lenting.

Die **engere** Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 685/2, 843, 1595/2 TF, 1768, 1768/2, 1769, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1777, 1778, 1779, 1780, 1780/1, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1785/2, 1786, 1787, 1788, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796,

1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802/2, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1924/2 TF, 1924/19, 1924/60, 1924/61, 1925 TF, 1925/8, 1925/11, 1926/2, 1927/6, 1927/7, 1927/8, 1928/1, 1928/2, 1929/3, 1930, 1931, 1932, 1932/1, 1933, 1933/2, 1933/4, 1933/5, 1933/6, der Gemarkung **Lenting** und die Fl.Nrn. 612, 612/5, 618, 619, 620 TF, 621 TF, 622 TF, 623 TF, 624/9 TF II u. III, 625, 631/6 TF II u. III, 649, 650, 652, 652/1, 668/4 TF II u. III der Gemarkung **Wettstetten**.

(4) Die **weitere** Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1595/3, 1816/1, 1816/2, 1816/3, 1822, 1824, 1827, 1829/2, 1829/4, 1911, 1925/19, 1925/20, 1925/21, 1926/3, 1926/4, 1926/5, 1926/6, 1926/13, 1926/14, 1926/16 TF, 1926/17 TF, 1934/2, 1934/3, 1935/1, 1935/2 TF, 1935/3, 1935/4, 1935/5, 1935/6, 1935/7, 1935/8, 1935/9, 1935/11, 1935/12, 1935/13, 1935/14, 1935/15, 1935/16, 1935/17, 1935/18, 1935/19, 1935/20, 1935/21, 1935/22, 1935/24, 1935/25, 1935/26, 1935/27, 1935/28, 1935/29, 1935/30, 1935/31, 1935/32, 1935/33, 1935/35 TF, 1935/39, 1935/40, 1935/41, 1935/42, 1935/56, 1935/57, 1935/58, 1935/59, 1935/60, 1935/61, 1935/66, 1935/67, 1935/69, 1935/70, 1941/1, 1941/2, 1941/3 der Gemarkung **Lenting**; die Fl.Nrn. 524, 530 TF, 586/4 TF, 586/5, 586/35 TF, 586/45, 586/46, 586/47, 596, 596/1, 597, 598, 600, 601, 602, 603, 604, 607/9 TF, 608/5, 608/6, 608/8, 608/9, 608/11, 608/12, 608/36, 608/37, 609/2, 609/3, 610, 610/1, 610/3, 610/4, 610/5, 610/6, 610/7, 610/8, 610/10, 610/11, 610/12, 610/13, 610/14, 611, 611/2, 611/3, 611/4, 611/5, 611/6, 611/7, 611/8, 611/9, 612 TF, 612/4, 612/5 TF, 612/6, 612/7, 612/8, 612/9, 613, 613/3, 613/4, 613/7, 613/8, 613/9, 613/10, 614, 614/1, 614/2, 614/3, 615, 615/4, 615/5, 616, 616/1, 620 TF, 620/1, 620/2, 620/3, 620/4, 620/5, 620/6, 620/7, 621 TF, 621/1, 621/2, 621/4, 621/5, 622 TF, 622/2, 622/3, 622/4, 623 TF, 623/1, 623/2, 623/3, 624/9 TF, 624/12 TF, 626, 626/1, 626/2, 627, 627/2, 627/4, 627/5, 628/4, 631/6 TF, 631/8 TF, 647, 647/1, 647/2, 648, 650/3 TF, 668/4 TF und 668/5 TF der Gemarkung **Wettstetten**; die Fl.Nrn. 273/2, 290, 292, 338/18, 342/1, 343, 343/2, 343/3, 343/4, 343/5, 343/7, 343/12 der Gemarkung **Hepberg** und die Fl.Nrn. 522/2, 1217/2, 1499, 1577 der Gemarkung **Neuhau**, Gemeinde **Stammham**.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Eichstätt und in den Gemeindeganzleien Lenting, Hepberg, Stammham und Wettstetten niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutz-zonen-grenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

(7) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten ausgenommen Sanierungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen am bestehenden DB-Tunnel Geisberg sowie an den zugehörigen Notausstiegen 1 und 2. Die Gemeinde Lenting und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sind mindestens eine Woche vor der Durchführung der Arbeiten zu informieren.	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (max. sieben Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern. (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist.	verboten
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen I - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von Außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächiger Versickerung des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig - im Bereich des Standortübungsplatzes Hepberg: Militärische Aktivitäten sind nach Maßgabe der Anlage 3 „Katalog der zulässigen Nutzungen Standortübungsplatz Hepberg“ erlaubt. Die einzelnen Übungsgebiete sind in der „Nutzungskarte StOÜbPI Hepberg“ M = 1 : 10.000 – Nr. 659.9/Stand: X.2001(Gemeinde Lenting; Landratsamt Eichstätt) festgelegt. 	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.1 und 3.7 und - wenn die Gründungssohle mind. 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig - entsprechend Anlage 2 Ziffer 4a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4 b eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten ausgenommen das Ausbringen und Lagern von Grüngutkomposten (z.B. Hecken, Böschungsschnitte) aus Kompostieranlagen in der Zone III . Die Lagerung darf nur auf befestigten Flächen mit Auffangbehälter für Sickersäfte erfolgen.	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtarten unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk zur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13 Rodung, Kahlschlag größer als 2000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.15 Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Terbuthylazin enthalten	verboten	

¹⁾ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“

²⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist, Nr. 10.09.01 „Flachsilo und Sickersaftableitung“).

- (2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Versorgung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.2.; 1.3.; 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, sowie für die Anlagen der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (Rohrleitungen, Steuerkabel, Hochbehälter), oder der von diesen Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im

Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Eichstätt zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Eichstätt zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gem. § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt vom 11.08.1976 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 35 vom 27.08.1976) außer Kraft.

Eichstätt, den 15. Mai 2009
gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

Anlage 1 (Lageplan) (siehe Seite 17)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind zur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufe A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1., 6.2., 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 4 a:

4.1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechende Dungeinheiten aufzusummieren.

4.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

4.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 4 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gem. VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und

daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Anlage 3

Katalog der zulässigen Nutzungen Standortübungsplatz HEPBERG (Grundlage: Lageplan Stand X.2001-M = 1: 10.000)

Stand: 14.05.2009

<u>Übungsräume</u>	<u>Nutzung</u> <u>A: besondere Auflage</u>	<u>Bemerkung</u> <u>A: besondere Auflage</u>
<u>Auf dem gesamten Platz</u>	<u>Allgemeine Ausbildung</u> <u>Straßen- und Wegebau, Geländegestaltung</u> <u>Infanteriegefechtsausbildung</u> <u>Kraftfahrausbildung</u> <u>Sonstiges</u>	Während/ unmittelbar nach einer feuchten Witterungsperiode Befahren mit Rad-Kfz abseits befestigter Straßen und Flächen nur bedingt möglich Instandhaltung der Straßen <u>A: keine auslaug- oder auswaschbaren Materialien verwenden</u> Je nach Bedarf Herrichten von Geländeabschnitten für Übungen <u>A: kein Geländeabtrag oder Veränderung der Struktur</u> Militärische Übung: Betreten durch übende Truppe zu Fuß Gemäß Kennzeichnung auf Übungsplatzkarte mit Kfz Rad und Kette z.B. Konvoiausbildung Anfallendes Regenwasser der Dachflächen kommt wie bisher zur Versickerung Schafweidenutzung im bisherigem bzw. notwendigem Umfang
<u>A</u> 1 8 (die Ziffern entsprechen den "Übungsplatzanlagen" lt. Legende zur Nutzungskarte)	<u>Übungsschießanlage Fliegerabwehr</u> für Gewehr und Maschinengewehr mit Übungsmunition und <u>Minenwerferbahn</u>	Schiessausbildung mit Übungsmunition. Als Rest fallen Projektilen aus Plastik an. (umwelttechnisch unbedenklich) Müllentsorgung gemäß gültigem Abfallkonzept Befahren mit RadKfz (Lkw/ Pkw) auf befestigten Wegen sowie querfeldein zum Verlegen von Übungsminen, die im Anschluss wieder eingesammelt werden. (Minenverlegesystem entspricht geradliniger Verletzung Oberboden bis ca. 30cm Tiefe mit sofortiger anschließender Verfüllung) Befahren mit KettenKfz Minenwerfer SKORPION auf befestigten Wegen sowie querfeldein zum Ausbringen von Wurfkörpern, die im Anschluss wieder eingesammelt werden Infanteriegefechtsausbildung (Militärische Übung): - Betreten durch übende Truppe zu Fuss ohne „Schanzen“ und „Leben im Felde“

<u>Übungsräume</u>	<u>Nutzung</u> <u>A: besondere Auflage</u>	<u>Bemerkung</u> <u>A: besondere Auflage</u>
<p><u>B</u></p> <p>3</p> <p>Schießbahn auf verkürzte Entfernung mit Übungspatronen aus Plastik</p> <p>Schießbahn Granatpistole mit Übungspatrone</p> <p>3a</p> <p>Geländefahrschulstrecke mit Hindernissen für Rad/Kette</p> <p><u>A: Ölbindemittel und Gerät zum Aufnehmen von kontaminiertem Material sind in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten, Fahrlehrer und Fahrschüler müssen vorher belehrt werden</u></p> <p>2</p> <p>Übungshäuser</p> <p>als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefechtsstand, Vermittlung, Schaltstelle, - Truppenverbandsplätze - Versorgungspunkte - ABC – Abwehrausbildung im Se - Rettungsdienst <p>Selbstschutzausbildung im Brandschutz</p>		<p>Befahren mit RadKfz auf befestigten Wegen und Flächen</p> <p>Befahren mit KettenKfz auf befestigter Strecke</p> <p>Löschübungen und ABC- Ausbildung ohne Einbringen von chemisch relevanten Flüssigkeiten in den Untergrund.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Verbrennen von Ölen, Benzin und Chemikalien - Keine Dekontaminationsmittel und Chemikalien - Darstellungskörper Rauch, gesundheitlich sowie umwelttechnisch unbedenklich - Löschmittel ausschließlich Wasser - Feuermaterial ausschließlich Holz <p>Infanteriegefechtsausbildung (Militärische Übung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreten durch übende Truppe zu Fuß ohne „Schanzen“ und „Leben im Felde“ <p>Schiessausbildung mit Übungsmunition. Als Rest fallen Projektile aus Plastik an (umwelttechnisch unbedenklich)</p> <p>Befahren mit RadKfz (Lkw/Pkw) auf befestigten Wegen sowie querfeldein zum Verlegen von Übungsminen, die im Anschluss wieder eingesammelt werden.</p> <p>(Mienenverlegesystem entspricht geradliniger Verletzung Oberboden bis ca. 30 cm Tiefe mit sofortiger anschließender Verfüllung)</p> <p>Müllentsorgung gemäß gültigem Abfallkonzept</p> <p>Mobile Toilettenhäuschen vor Ort</p>
<p><u>C</u></p> <p>4</p> <p><u>Sprengplatz</u></p> <p>für</p> <p>Belehrungssprengen</p> <p>Gewöhnungssprengen</p>		<p>Befahren mit RadKfz auf befestigten Wegen und Flächen</p> <p>Befahren mit KettenKfz auf befestigter Strecke</p> <p>Sprengen mit Sprengstoff TNT, PETN, evtl. weitere zivil zugelassene Sprengstoffe</p> <p>(Sprengplatz auf einer dichten Lehmschicht in Mulde)</p> <p>Infanteriegefechtsausbildung (Militärische Übung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreten durch übende Truppe zu Fuss ohne „Schanzen“ und „Leben im Felde“ <p><u>A: Die Sandauflage ist regelmäßig ordnungsgemäß zu entsorgen</u></p>
<p><u>D1</u></p>	<p>„Rauher Buckel“</p>	<p>Ausgleichsfläche, keine Übungen</p>
<p><u>D2</u></p>	<p>ehem. FlaRakStellung teils mit Erdauffüllung, meist Lehm und Bauschutt > 2m</p>	<p>Befahren um den Bereich der ehem. FlaRakStellung mit Kfz Rad/Kette abseits befestigter Wege und Straßen verboten</p> <p>Infanteriegefechtsausbildung innerhalb ehem. FlaRakStellung (Militärische Übung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreten durch übende Truppe zu Fuß mit „Schanzen“ < 1,0 m <p>Einsatzspezifische Ausbildung <u>innerhalb</u> ehem. FlaRakStellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichten von Bauten/Bauruinen für Einsatzausbildung - Befahren mit Kfz (Rad/ Kette), z.B. „Konvoi“ - Kein Verbrennen von Chemikalien - Darstellungskörper Rauch, gesundheitlich sowie umwelttechnisch unbedenklich - Löschmittel ausschließlich Wasser <p>Bauausbildung (z.T. mit Maschinen) < 1,0 m Tiefe</p> <p>Vermessungsausbildung</p>

<u>Übungsräume</u>	<u>Nutzung</u> A: besondere Auflage	<u>Bemerkung</u> A: besondere Auflage
E1 9	<u>Schießstand Handflammpatronen mit Übungsmunition</u>	Schiessausbildung mit Übungsmunition, Rückstände umwelttechnisch unbedenklich
E2	<u>Ausbildung Verteidigung aus Stellungen</u>	Befahren mit RadKfz auf befestigten Wegen und Flächen Befahren mit KettenKfz auf befestigter Strecke Infanteriegefechtsausbildung (Militärische Übung): Betreten durch übende Truppe zu Fuss mit „Schanzen“ < 1,5 m (ausschließlich am Waldrand) A: Die maximale Schanztiefe von 1,50 m ist unbedingt einzuhalten Pioniermaschinen-/Erdbaumaschinen-/ Pionierpanzerausbildung Grabungstiefen < 1,5 m, jew. anschl. Wiederverfüllung A: Die maximale Grabungstiefe von 1,50 m ist unbedingt einzuhalten Befahren mit RadKfz (Lkw/ Pkw) auf befestigten Wegen sowie querfeldein zum Verlegen von Übungsmienen, die im Anschluss wieder eingesammelt werden (Mienenverlegesystem entspricht geradliniger Verletzung Oberboden bis ca. 30cm Tiefe mit sofortiger anschließender Verfüllung)
F	<u>Waldkampfausbildung</u>	Infanteriegefechtsausbildung (Militärische Übung): Betreten durch übende Truppe zu Fuss ohne „Schanzen“ und „Leben im Felde“ Befahren mit RadKfz auf befestigten Wegen und Flächen Befahren mit KettenKfz auf befestigter Strecke Bemerkung: In der Übungsplatzanweisung sind bereits Räume vermerkt, die nicht betreten werden dürfen (Bereich Dolinenstruktur)
G	<u>Feldmäßiger Biwakplatz (Biwakraum)</u>	Infanteriegefechtsausbildung (Militärische Übung): Betreten durch übende Truppe zu Fuß mit „Schanzen“ <1m „Leben im Felde“ inkl. Aufbau von Zelten Befahren mit RadKfz auf befestigten Wegen und Flächen Befahren mit KettenKfz auf befestigter Strecke Müllentsorgung gemäß gültigem Abfallkonzept Mobile Toilettenhäuschen vor Ort
H 5	<u>Spähruppausbildung</u> <u>Handgranatenwurfstand</u> Werfen von Übungshandgranaten	Befahren mit RadKfz auf befestigten Wegen und Flächen Befahren mit KettenKfz auf befestigter Strecke Infanteriegefechtsausbildung (Militärische Übung): Betreten durch übende Truppe zu Fuß mit „Schanzen“ < 2m Pioniermaschinenausbildung, Erdbaumaschinen Grabungstiefen < 2m
I	<u>Ehemaliges amerikanisches Munitionslager</u> als zukünftiges <ul style="list-style-type: none"> - DIAZ (Dokumentations-, Informations-, Ausbildungszentrum für Landminen) - ENTEC (Euro- NATO – Engineer –Training - Center) - Minenspürhundeausbildungsgelände - Einsatzausbildungsgelände 	Befahren mit RadKfz/KettenKfz auf befestigten Wegen und Flächen Minebreaker- Ausbildung (maschinelles Mienenräumen bis ca. 40 cm Tiefe) A: Minebreaker-Ausbildung nur im nördlichen Bereich Hundeausbildung Müllentsorgung gemäß gültigem Abfallkonzept Mobile Toilettenhäuschen vor Ort Betreten durch übende Truppe zu Fuß

<u>Übungsräume</u>	<u>Nutzung</u> <u>A: besondere Auflage</u>	<u>Bemerkung</u> <u>A: besondere Auflage</u>
K	<u>Ehemaliges deutsches Munitions-lager</u>	Befahren mit RadKfz/ KettenKfz auf befestigten Wegen und Flächen Betreten durch übende Truppe zu Fuß „Leben im Felde“ (teilweise innerhalb befestigter Bauten) inkl. Aufstellung von Zelten Müllentsorgung gemäß gültigem Abfallkonzept Mobile/ feste Toilettenhäuschen vor Ort Einsatzspezifische Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> - Kein Verbrennen von Benzin und Chemikalien - Darstellungskörper Rauch, gesundheitlich sowie umwelttechnisch unbedenklich - Löschmittel ausschließlich Wasser

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

138 Wahlbekanntmachung zur Europawahl

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eichstätt ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.05.2009 bis 16.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:

Volksschule Am Graben, Hauptgebäude, Am Graben 11:

Briefwahlvorstand 31: Zi.-Nr. E 03

Briefwahlvorstand 32: Zi.-Nr. E 17

Volksschule St. Walburg, Walburgiberg 4:

Briefwahlvorstand 33: Zi.-Nr. 1/1. Stock

Briefwahlvorstand 34: Zi.-Nr. 2/1. Stock

Bereits um 10.00 Uhr treffen sich dort die Briefwahlvorstände zur Durchführung von vorbereitenden Arbeiten

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichstätt, 26.05.2009

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Anlage 1 zu Nr. 137

